

Symptomatologische Illustrationen

Rundbrief für die Leser und Freunde des Lochmann-Verlags. Umschau zu Kultur, Politik und anthroposophischem Alltag

<http://www.lochmann-verlag.com>

XII. Jahrgang, Nummer 71 – Oktober/November 2009

Forum

Widerspruch gegen den *Notwendigen Kommentar zu Rolf Saackes Pfingstrundbrief in Nr. 70*, S. 10-12

Seit 30 Jahren geistert ein falscher Name der Weihnachtstagungsgesellschaft durch – hauptsächlich oppositionelle – anthroposophische Kreise, dessen Hauptverfechter Rudolf Saacke ist. Obwohl die Namensfrage an Offenkundigkeit kaum zu überbieten ist (vgl. z.B. Faksimile in Nr. 70), wird diese Irreführung mit groteskem Fanatismus verteidigt. Rudolf Menzers letztem Beitrag und meiner provokativen Einleitung hat Mees Meeussen widersprochen. Er lädt mich gleichzeitig ein, seinen Widerspruch zu widerlegen, eine Aufgabe, um die ich Rudolf Menzer gebeten habe, der in Fussnoten die einzelnen Abschnitte berichtet. Wir muten Ihnen, wie üblich, den vollständigen Wortlaut dieser Entgegnung zu. Meeussens Argumente für das Saacke'sche Namens-Dogma scheinen wie immer an den Haaren herbeigezogen. Sie stützen sich u.a. auf im Sinne Rolf Saackes verfälschte GA-Bände, vermutlich ein Ergebnis von dessen langjähriger Einflussnahme auf einzelne Mitarbeiter der Rudolf Steiner Nachlassverwaltung, und richterliche Feststellungen, die auf Falschunterrichtung des Gerichts sowohl durch die beiden Klägerparteien als auch den Vorstand der AAG zurückzuführen sind.¹

Mees Meeussen: *Die Nicht-Synonymität der Namen AG, aAG und AAG von Dezember 1923 bis Dezember 1925*

Da Rudolf Menzer in den „Symptomatologischen Illustrationen“, herausgegeben von Willy Lochmann, seine Falschdarstellungen über die Namensfrage der Gesellschaft einfach ständig wiederholt, sei hier zum letzten Mal eine Richtigstellung gegeben.²

Anthroposophische Gesellschaft

Wer heute noch behauptet, wie das der Vorstand in Dornach 2009 noch auf seiner Website tut, Weihnachten 1923 sei die „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ neubegründet worden, will den Tatsachen nicht ins Auge sehen. Schon intuitiv sagt jeder, wenn man ihn fragt, wodurch denn der Name einer Gesellschaft ersichtlich sein könne, „durch die Statuten natürlich“. Vier Indizien, die das belegen und bestätigen, sind (zum Teil) noch nicht allzu lange bekannt.³

¹ Man vgl. hierzu insbesondere Nr. 46, S. 5-8, *Urphänomenales zur Konstitutionsdebatte*, wo auch der Hintergrund dieses Unfugs aufgezeigt ist: die Verharmlosung der kriminellen Machenschaften vom 8.2.1925.

² Sehr geehrter Herr Meeussen, Zunächst meinen aufrichtigen Dank für Ihre „Richtigstellung“, die Sie mir über Herrn Lochmann zukommen ließen. Sie verzichten damit auf das sonst mir gegenüber praktizierte Totschweigen. Mir scheint, Sie unterstellen Rudolf Steiner, dass er an Weihnachten 1923 eine „AG“ gründen (oder auch nur fortsetzen) wollte, dabei eine „Dach-AAG“ mental reserviert habe und diese dann „am 8.2.1925 realisiert“ hätte. In Ihrer Beweisführung übersehen Sie geflissentlich die Ihnen nicht genehmen Dokumente oder interpretieren sie Ihren Vorstellungen entsprechend um.

³ Wenn der Dornacher Vorstand heute noch behauptet, der „Eingetragene Verein AAG“ sei an Weihnachten 1923 begründet worden, belügt er die Mitglieder und die Öffentlichkeit. Laut Gerichtsurteil ist die „WTG“ am 8.2.1925 erloschen, weil der VDG in AAG „umgetauft“ worden war. Zugleich sei er so „umgekrempelt“ worden, dass der Geist der Weihnachtstagung auf ihn übersprungen sei. **Im Klartext:**

1) 2002: In der 3. Stellungnahme für die 3. Arbeitsgruppe zur Konstitution, als vorletztes „Konzept für das „Gutachten“ von Furrer / Erdmenger erklärt Andreas Furrer auf Seite 4, Nr. 10: „Aus rechtlicher Sicht ist hierzu darauf hinzuweisen, dass allein die Namen maßgebend sind, die in den jeweiligen Statuten verwendet wurden: „anthroposophische Gesellschaft“ in den Statuten des am 28. Dezember 1923 gegründeten Vereins, „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ in den Statuten des Vereins, dessen Name so am 8. Februar 1925 beschlossen und anschließend ins Handelsregister eingetragen wurde“.⁴

2) 2005: In den beiden Urteilsbegründungen vom Obergericht Kanton Solothurn, zum Urteil von 12. Januar 2005, Seite 3, findet man die Aussage: „An der sog. Weihnachtstagung von 1923 wurde unter dem Vorsitz von Dr. Rudolf Steiner ein Verein unter dem Namen „Anthroposophische Gesellschaft“ gegründet. Es fand keine Handelsregistereintragung statt.“ Die gleiche Aussage wiederholt sich auf Seite 8.⁵

3) 2005: In einem Antwortbrief an Mees Meeussen vom Handelsregister in Kanton Solothurn, heißt es: „Es spielt keine Rolle, welche(r) Name(n) von den Gründern – wie sie es nennen – „gemeint, gewollt oder gewünscht“ wurde(n). Entscheidend ist einzig und alleine, der für die Eintragung angemeldete Name und somit derjenige Name, der in den Gründungsstatuten erwähnt wird und von der Gründungsversammlung durch die Genehmigung der Statuten gutgeheissen wurde.“ (Markus Saner, Handelsregisteramt)⁶

Die an Weihnachten 1923 gebildete WTG wurde am 8.2.1925 stillschweigend fallengelassen – **ohne die Mitwirkung Rudolf Steiners!** – Die ersten gedruckten Statuten lauteten: Statuten der „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“! (Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft wurden erst später gedruckt und niemand weiß genau wann. Möglicherweise erst nach dem 8.2.1925.)

⁴ Ein „Professor“ oder ein „Amt“ antworten immer entsprechend der Fragestellung und dann nicht einmal immer richtig. Im Handelsregister werden **nicht** die „Vereinsstatuten“, sondern der **Verein** als Rechtspersönlichkeit eingetragen. Die Statuten sind der Anmeldung nur beizufügen und müssen nicht immer zu den vollen amtlichen Namen wiederholen. Rudolf Steiner schrieb zu recht „anthroposophische Gesellschaft“ oder auch nur „Gesellschaft“. Niemand hat an Weihnachten 1923 darunter etwas anderes verstanden als die „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“, zumal Rudolf Steiner am 24.12.1923 vorlas: „§ 10. Die ‚Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft‘ hält jedes Jahr ... eine ordentliche Jahresversammlung ab...“; und „§ 11. ... Die ‚Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft‘ hat ihren Sitz am Goetheanum.“ Das wurde allerdings in der 3. Auflage von 1963 ohne Hinweis weggelassen obwohl behauptet wird, es handle sich um eine Reproduktion der Erstausgabe!

⁵ In den „Urteilsbegründungen“ steht auch, dass Rudolf Steiner „AAG“ und „AG“ **synonym** verwendet hätte. Wenn die Richter dennoch an Weihnachten 1923 eine „AG“ und am 8.2.1925 eine „AAG“ unterschieden haben, dann nur, weil sie sowohl von den Klägern wie den Beklagten falsch informiert worden sind. Wenn am 29.6.1924 der VDG sich „als ein Glied der AAG“ erklärt hat, dann kann **nur** die AAG von Weihnachten 1923 gemeint gewesen sein, weil es eine andere „AAG“ damals nicht gab! **Schon allein dieses Faktum reicht aus, um alle Namens-Irrlehren von Rolf Saacke und seinen Gefolgsleuten ad absurdum zu führen.**

⁶ Eben: Das Schreiben des Handelsregisteramts lautet: „Entscheidend ist einzig und alleine der für die Eintragung ange-

4) 2008: Die Kontroverse von Rudolf Saacke und Walter Kugler, betreffend Rudolf Steiner – Das graphische Werk – Band GA K 45, wurde dahingehend entschieden, dass die Nachlassverwaltung anerkennt, das der ursprüngliche Briefkopf 1923/1924 richtig lautet „Anthroposophische Gesellschaft“ und nicht „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft.“ Siehe dazu auch „freies forum anthroposophie“, Heft Nr. 6, Seite 66 – Winter 2007/2008.⁷

Anscheinend gibt es nur noch Richard Weinberg und Rudolf Menzer gemeinsam mit dem Vorstand in Dornach, die fälschlich meinen, die Gesellschaft von 1923 heiße AAG. Dabei geht die Logik von Rudolf Menzer dahin, dass er meint, Weihnachten 1923 wäre nicht eine Gesellschaft mit festgestelltem Namen begründet worden, und Rudolf Steiner hätte die Gesellschaft im Handelsregister unter den Namen von AAG eintragen können. Das ist auch nachweislich falsch. In der 1. Antwort vom Handelsregister heißt es, dass Namensgebung zwar nicht im Art. 60 explizit verlangt wird, aber einen Verein zu begründen, ohne dass ein Namen festgelegt worden ist, sei unmöglich.⁸

allgemeine Anthroposophische Gesellschaft

Einige Argumente, die zeigen, dass AG und aAG keine Synonyme sind, und „allgemein“ ein Adjektiv ist: Dass auf der Weihnachtstagung und danach, jedoch **vor 1925**, doch die Rede war von „**allgemeine** Anthroposophische Gesellschaft“, hat seinen Grund darin, dass damit etwas ganz anderes als die Weihnachtstagungsgesellschaft gemeint war. Wir können diese Bezeichnung im Anfang des Nachrichtenblattes (NB) oft lesen:

1. weil der Name der Gesellschaft 1923 sich nicht geändert hatte, konnte das allgemein nur als Adjektiv verwendet werden, und wurde anstatt „international“ gebraucht, nicht als Vereinsname, aber als Kennzeichnung und Abgrenzung für alle Gruppen in der Gesellschaft. Sollte doch erst, eine sogenannte „internationale Anthroposophische Gesellschaft“ begründet werden, worin nur Gruppen und keine natürlichen Personen als Mitglieder zugelassen waren. Dieser Umstand kann an vielen Orten in GA 260 aufgezeigt werden. Die Landesgesellschaften waren zwar keine Mitglieder, waren aber mit der anthroposophischen Gesellschaft verbunden (rechtlich: vertraglich verbunden [Kommentar zum Schweizer Privatrecht (Zivilrecht), das Personenrecht]).⁹

Öfters wird durch Rudolf Steiner auch der Terminus „Zentralvorstand“ gebraucht. Aber warum sollte eine übernationale Gesellschaft die nur Mitglieder als natürlichen Personen hat, einen Zentralvorstand haben? Anscheinend um klarzustellen, das es also noch mehrere Vorstände gibt. Und was für Vorstände könnten das denn sein? Die einzig einleuchtende Antwort ist natürlich, Vorstände der Landesgesellschaften. Denn diese sind ja ebenfalls „Anthroposophische Gesellschaften“. Um anzudeuten, um welche Landesgesellschaft es sich dann handelt, ist der

meldete Name, der von der Gründungsversammlung gutgeheißen wurde.“ Genau das trifft für die **AAG** von Weihnachten 1923 zu: **Jeder** Teilnehmer hat die „AAG“ „gutgeheißen“. Rudolf Steiner **durfte** nichts anderes als die „AAG“ zur Eintragung anmelden! Am 5.1.1924 wurden „Statuten der AAG“ gedruckt. Rudolf Steiner hat im Nachrichtenblatt Nr.1 die neu gebildete „AAG“ bekannt gegeben (s. Faksimile in Nr. 70) und diese „AAG“ so gut wie sicher am **8.2.1924** zur Eintragung angemeldet.

⁷ Die Kontroverse Saacke – Kugler berührt die Namensfrage nicht, denn ein „Briefkopf“ konnte je nach Verwendung sowohl AAG als auch AG lauten.

⁸ Selbstredend hieß die Vereinigung **AAG**. Kein Gründungsmitglied hat daran gezweifelt. Vgl. auch Fußnote 5.

⁹ Sie scheinen allen Ernstes zu glauben, dass Rudolf Steiner das Wort ALLGEMEINE immer adjektivisch (klein) und ANTHROPOSOPHISCHE substantivisch (groß) „gemeint“ hätte! Tatsächlich hat er aber im Statutenentwurf nur „anthroposophische Gesellschaft“, an die Wandtafel „Allg. anthr. Ges.“ und im Nachrichtenblatt „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ **geschrieben!** Die „AG in der Schweiz“ hat auch **nicht** zur Gründung der „internationalen“, sondern der „Internationalen Anthroposophischen Gesellschaft“ eingeladen (GA 260, S. 28), die selbstverständlich auch **nur** natürliche und **keine** juristischen Personen als Mitglieder haben sollte. Rudolf Steiner hat sich eindeutig den Namen „Internationale“ verbeten und dafür „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ gefordert.

genaue Name „Anthroposophische Gesellschaft in X“ und mit X ist das Land gemeint, in dem die betreffende Gesellschaft sich befindet. Die Gesellschaft als Ganzes heißt „Anthroposophische Gesellschaft“, und um weiter besser zu unterscheiden ist der Name (es ist ja hier nicht eine Gesellschaft gemeint) „allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ gemeint für die Stelle in Dornach, oder noch genauer alle Gruppen samt Zentralvorstand. Leider wird dies aber nicht weiterhin erläutert. Aber in dieser Logik ist es eigentlich selbstredend. Der **Zentralvorstand** ist also Vorstand der „allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“. Man sieht das in der heutigen AAG noch, denn man kann die Konferenz der Generalsekretäre, die Generalversammlung der aAG nennen.¹⁰

Auch auf der Weihnachtstagung haben die Generalsekretäre zusammen mit dem Zentralvorstand konferiert, ohne Mitglieder. Dort spricht R. Steiner dann konsequent von „allgemeiner Anthroposophischer Gesellschaft“.¹¹

Bei der freien Aussprache der Schweizer Delegierten heißt es dann (GA 260), dass da ein Band bestehe zwischen der Anthroposophischen Gesellschaft in der Schweiz und der zentralen anthroposophischen Gesellschaft. Und in diesem Zusammenhang liest man dann auch den Ausdruck „allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“. Hier ist natürlich der Gebrauch eines Synonyms nachweisbar, denn was soll denn dieser merkwürdige Gebrauch, wenn es nur eine Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft gäbe?¹²

In seinem Einleitungsvortrag auf der Weihnachtstagung, beim Verlesen der Statuten gibt Rudolf Steiner gleich einen Kommentar dazu. So heißt es in Paragraph 11: „Die Mitglieder können sich auf jedem örtlichen oder sachlichen Felde zu kleineren oder größeren Gruppen zusammenschließen.“

Kommentar Rudolf Steiners: „Für die Allgemeine* Gesellschaft ist jede Gruppe, auch die Landesgruppe, in diesem Paragraphen enthalten. Die Allgemeine* Gesellschaft ist weder international noch national, sie ist allgemein menschlich. Und alles andere ist für sie Gruppe.“ (* Schreibweise in GA 260). Kann es noch deutlicher gesagt werden, dass mit „allgemeiner Anthroposophischer Gesellschaft“ die Gruppen gemeint sind, ich glaube doch nicht!¹³ In der Beilage von GA 260a, S. 4f, ist der „Entwurf einer Geschäftsordnung“. Es schreibt Rudolf Steiner:

¹⁰ Jede internationale Vereinigung braucht ein Zentrum. Die AAG hatte ihren Sitz in Dornach und logischerweise dort einen „Zentralvorstand“. Ausnahmslos alle „Gruppen“, auch die „Landesgruppen“ waren rechtlich **autonom** (GA 260, S. 53). Es gab deshalb in Dornach den „verantwortlichen“ und den „erweiterten“ Vorstand. Verantwortlich war der Gründungs- oder Zentralvorstand (der im Handelsregister zu deklarieren war). Der „erweiterte“ Vorstand umfasste die „Funktionäre“, die sich „die einzelnen Gruppen in ihrer Autonomie wählen“ (GA 260, S. 55) und die, **solange** sie sich in Dornach aufhielten, **beratend** an den Vorstandssitzungen teilnehmen konnten, so auch an den Sitzungen im Verlauf der Weihnachtstagung. Die AAG war in dieser Hinsicht die „zentrale Gruppe“ oder die „im engeren Sinne“ (GA 260a, S. 504), der **alle** Mitglieder angehörten. Die „a/Anthroposophische Gesellschaft im weiteren Sinne“ war die Gesamtheit aller Gruppen, die der grundsätzlichen Autonomie wegen keinen Rechtsstatus hatte.

¹¹ Selbstverständlich haben an den **Vorstands**-Sitzungen **nur dessen** Mitglieder teilgenommen. Mein Sprachgefühl und mein Verstand sagen mir, dass Rudolf Steiner so konsequent wie logisch nicht „allgemeine“, sondern „**Allgemeine** Anthroposophischen Gesellschaft“ zum Ausdruck bringen wollte.

¹² In der „Sitzung des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ... und der Schweizerischen Zweige“ (GA 260, S. 169ff.) grenzt Rudolf Steiner scharf die „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ gegen die „Anthroposophische Gesellschaft in der Schweiz“ ab. Ebenso in „Freie Aussprache der Schweizerischen Delegierten“ (GA 260, S. 224ff.). Rudolf Steiner sprach dort zunächst von der „zentralen a/Anthroposophischen Gesellschaft“ (S. 125), ab S. 127 aber nur noch von der „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“, die schlussendlich die Verwaltung der „AG in der Schweiz“ übernahm.

¹³ Rudolf Steiner setzte noch hinzu: „Dadurch bekommen wir wirklich auf Freiheit gestütztes Leben in die a/Anthroposophische Gesellschaft hinein und auch überall, wo es sich ent-

„Die unmittelbar an die allgemeine Anthroposophische Gesellschaft angeschlossenen Einzelmitglieder erhalten (gegen erhöhten Mitgliedsbeitrag) direkte Benachrichtigung.“ Wir mögen doch annehmen, dass Rudolf Steiner logische Sätze schrieb, denn nur bei der Annahme, dass es sich hier NICHT um die Gesellschaft von 1923 handelt, ist dieser Satz richtig! Einzelmitglieder sind nur Mitglied in Dornach, und nicht in einer Landesgesellschaft. Es liegt doch auf der Hand: dass wenn es sich hier um die Gesellschaft von 1923 handelte, alle Mitglieder doch unmittelbar Mitglieder der Gesellschaft sind. Es gibt keine Mitglieder, die mittelbar Mitglied der Gesellschaft sind. Das ändert sich aber, wenn man hier die richtige Bezeichnung des Namens anwendet, nämlich, als **Bezeichnung** für die **Zentrale**, dort hat man ja **nur Gruppen**, und jedes Mitglied ist mittelbar Mitglied durch seine Landesgesellschaft. Nur nicht, wenn es in der Tat Einzelmitglied ist!!¹⁴

Eine AAG von 1925 neben der AG von 1923

falten will, durchaus autonomes Leben. **Anders kommen wir nicht weiter.**“ Die Gruppen sind **autonome** „Glieder“ oder „Abteilungen“ der **zentralen** AAG und kein „Verein“! (Man sollte hier nichts „glauben“, sondern die Verhältnisse „kennen“ und verstehen)

¹⁴ Der „Entwurf einer Geschäftsordnung“ vom 10.1.1924 ist erstens vereinsintern, zweitens nur ein „Entwurf“. Zur **gleichen** Zeit hat Rudolf Steiner seinen Tagungsbericht für das Nachrichtenblatt vom 13.1.1924: Die „Bildung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft durch die Weihnachtstagung 1923“ verfasst. Diese „AAG“ hatte prinzipiell **nur** „Einzelmitglieder“. **Niemand** war **mittelbar** durch seine Landesgesellschaft Mitglied. Die „Landesgesellschaften“ haben Dornach verwaltungsmäßig entlastet, indem sie beispielsweise Mitgliederlisten führten und Beiträge einzogen. Wer sich keiner Landesgesellschaft anschloss, machte daher mehr Aufwand, den er ersetzen sollte. Bei Rudolf Steiner ist, sofern man ihn genau nimmt, alles „logisch“!

In den Statuten der AAG, auch heute noch, heißt es in Paragraph 2 unter Unterabteilungen: „a) die Administration der Anthroposophischen Gesellschaft“. Damit geben diese Statuten an, dass es neben der AAG noch eine AG gibt, deren Administration durch die AAG geführt wird. Dies ist doch der einzig logische Schluss.

Ein weiteres Beispiel: In der Einladung zur 1. Generalversammlung der AAG, im NB von 15. November 1925 lesen wir auf Seite 180: „Einladung zur ersten ordentlichen General-Versammlung ... Der Vorstand der AAG“ und weiter unten: „Vor dieser Versammlung findet um 10 Uhr eine Vorversammlung für die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft statt“. Wenn also Rudolf Menzer immer wieder behauptet AG und AAG seien synonym, wie können nun, hier zwei verschiedene Versammlungen angekündigt werden? Im Übrigen ist die Liste noch nicht erschöpft.¹⁵

Ich glaube, dass hiermit zum Letzten alles gesagt ist. Wenn man nun weiter noch behaupten will, die Anthroposophische Gesellschaft von 1923 hieße Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, sieht man weg von den Tatsachen und achtet man nicht die bewiesenen Belege / Tatsachen und man ist nicht einsichtig. Wir sollten aber offen für neue Erkenntnisse sein und den Mut haben, diese öffentlich anzuerkennen.¹⁶

Mees Meeussen, 3. September 2009; meesmeeussen@hotmail.com

¹⁵ Die „AAG von 1925“ war und ist **nicht** die Weihnachtstagungsgesellschaft, sondern der rechtswidrig **manipulierte Bauverein** VDG! In seiner Generalversammlung am 29.6.1924 hat der VDG **seine** Administration an die AAG von Weihnachten 1923 übertragen (GA 260a, S. 512, § 14)! Am 8.2.1925 wurde **alles** „auf den Kopf gestellt“ und damit Rudolf Steiners Intentionen und die wahre AAG zerstört. **Das ist die logische Wahrheit!**

¹⁶ Ja, wir sollten den Mut haben, endlich aufzuwachen, uns nicht von den „Neuen Anthroposophen“ dumm reden zu lassen, sondern für Rudolf Steiners Ehre eintreten. –
6.9.2009, Rudolf Menzer, menzer@tidata.net